

Bieterfragen

**Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland,
Zeitgeschichtliches Forum Leipzig
Offenes Verfahren 1/2026
Bewachung Leipzig**

Nr.	Bieterfrage	Antwort
1	<p><i>Im Leistungsverzeichnis ist dieser Passus aufgeführt: "Das Personal auf den Positionen Objektleitung, stellvertretende Objektleitung und Aufsichten muss mit In-Ear-Kopfhörern ausgestattet sein (keine Funkgeräte)." Unsere Fragen: Warum werden Kopfhörer benötigt, wenn diese nicht mit Funkgeräten verbunden sind? Über welchen Anschluss müssen diese Kopfhörer verfügen? Erläutern sie bitte die Beweggründe und den Einsatz der gewünschten Kopfhörer, danke Ihnen!</i></p>	<p>Die Formulierung wird wie folgt konkretisiert:</p> <p>Das Personal auf den Positionen Objektleitung, stellvertretende Objektleitung und Aufsichten muss mit Funkgeräten unter Einsatz von In-Ear-Kopfhörern ausgestattet sein. Bei der Auswahl der Hörer ist ein transparentes Modell, bei dem die Kabelführung hinter dem Ohr verläuft, zu bevorzugen.</p>
2	<p><i>Im Rahmen der oben genannten Ausschreibung bitten wir um Klarstellung hinsichtlich der geforderten Referenzen. Nach den Vergabeunterlagen sind mindestens drei Referenzen ausschließlich aus dem Bereich „Museen“ nachzuweisen. Wir sehen diese Anforderung kritisch, da sie aus unserer Sicht eine sachlich nicht gerechtfertigte Einschränkung des Wettbewerbs darstellt.</i></p>	<p>Die Anforderung von Referenzen aus dem Bereich „Museen“ wurde vor dem Hintergrund der besonderen Anforderungen des ausgeschriebenen Auftrags festgelegt.</p> <p>Museen sind öffentlich zugängliche Kulturorte mit schützenswerten, häufig unikalen und nicht ersetzbaren Exponaten. Die Bewachung erfolgt im laufenden Publikumsbetrieb mit heterogenen Besuchergruppen und erfordert die gleichzeitige Gewährleistung von Sicherheit, Schutz der Exponate sowie eines störungsfreien und positiven Besuchserlebnisses. Hieraus ergeben sich kumulativ spezifische Anforderungen, insbesondere:</p>

<p><i>Gemäß § 97 Abs. 1 und 2 GWB sind öffentliche Aufträge im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren zu vergeben, wobei alle Unternehmen gleich zu behandeln und nicht zu diskriminieren sind. Eine Beschränkung der Referenzen auf einen sehr spezifischen Anwendungsbereich wie „Museen“ erscheint insbesondere dann unverhältnismäßig, wenn die ausgeschriebenen Leistungen auch in vergleichbaren Objekten erbracht werden können.</i></p> <p><i>Hierzu zählen insbesondere Referenzen aus vergleichbaren Nutzungsarten, in denen gleichartige Leistungen wie Pforten- und Empfangsdienste, Kontroll- und Sicherheitsleistungen sowie Objektleitungsaufgaben erbracht wurden, sofern diese hinsichtlich Art, Umfang und Komplexität der ausgeschriebenen Leistung gleichwertig sind.</i></p> <p><i>Wir bitten daher um Prüfung, ob auch derartige Referenzen anerkannt werden können.</i></p> <p><i>Sollte an der aktuellen Formulierung festgehalten werden, bitten wir um eine nachvollziehbare Begründung im Hinblick auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsleistungen, wie z.B. Aufsicht, in dauerhaft betriebenen Ausstellungsräumen mit unmittelbarem Besucherbezug bei einer heterogenen Besucherstruktur und teilweise interaktivem Agieren der Besucher, • Bewachung wertvoller u./o. sensibler Kulturgüter • präventives Handeln durch adressatengerechte Ansprache und Lenkung anstelle eingriffsintensiver Maßnahmen, • sensibles und serviceorientiertes Auftreten gegenüber heterogenen Besuchergruppen und • Einbindung in einen komplexen Betriebsablauf mit Veranstaltungen und besonderen Nutzungssituationen. <p>Vor diesem Hintergrund ist der Nachweis einschlägiger Erfahrung in diesem Umfeld grundsätzlich sachlich gerechtfertigt.</p> <p>Der Auftraggeber stellt jedoch klar, dass neben Referenzen aus Museen auch Referenzen aus vergleichbaren Einrichtungen anerkannt werden, sofern diese hinsichtlich Art, Umfang und Komplexität der ausgeschriebenen Leistung gleichwertig sind. Hierzu zählen insbesondere Objekte mit hohem Publikumsverkehr und vergleichbaren Anforderungen an Aufsicht, Besucherlenkung sowie den Schutz sensibler Güter.</p> <p>Als vergleichbare Einrichtungen gelten insbesondere Ausstellungshäuser, Kunsthallen, Gedenkstätten (nicht Freiluft), öffentlich zugängliche historische Liegenschaften sowie sonstige Einrichtungen mit hohem Publikumsverkehr und vergleichbaren Anforderungen an Aufsicht, Besucherlenkung und den Schutz sensibler und wertvoller Güter.</p> <p>Im Übrigen bleibt die Zielsetzung der Referenzanforderung – der Nachweis einschlägiger Erfahrung – unberührt.</p> <p>Die Formulierung in den Teilnahmebedingungen wurde entsprechend konkretisiert.</p>
--	--